

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bergmannsverein Buggingen e. V. und hat seinen Sitz in 79426 Buggingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht 79379 Müllheim, eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Bergmannsvereine und bergmännischen Musikvereine Baden-Württemberg e. V.

## §2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Bergmannsverein Buggingen e. V. ist die Förderung des Bergmännischen Brauchtums und Kulturgutes und der damit verbundenen Tradition. Zu den Aufgaben gehören auch die Pflege dieser Tradition unter den damaligen Belegschaftsmitglieder des Kalwerkes Buggingen, sowie die Errichtung und die Unterhaltung des Kalimuseums.
2. Der Bergmannsverein Buggingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele ist unstatthaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## §3

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle dem Bergbau nahestehenden Personen erwerben.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muß schriftlich gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme sowie einen Ausschuß bestimmt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag im Kalenderjahr zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (zum Ende eines Geschäftsjahres), durch Tod oder durch Ausschuß Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn, es dem Verein durch unkameradschaftliches Verhalten schädigt oder bei 2 Jahren Beitragsrückstand.

## §4

### Organe

- I) Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt im I. Quartal statt. Die Versammlung ist 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Bei besonderen Ereignissen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt werden muß, einberufen werden.

**Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

- a) Wahl des gesamten Vorstandes, sowie 3 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- b) Änderung der Satzung
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Protokolls und des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Beitragshöhe
- f) Auflösung des Vereins

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom I. Vorsitzenden und Schriftführer oder vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit. soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer schriftlich niederzulegen.

- 2) Das ausführende Organ ist der geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem Kassenführer
- f) dem stellvertretenden Kassenführer

Außer dem geschäftsführenden Vorstand, können bis zu 13 Beisitzer dem Vorstand (erweiterter Vorstand) angehören. Bei Beschlüssen zählt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann den Beisitzern besondere Aufgaben übertragen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Vorstandsmitglieder haben die Verbindung zu den Mitgliedern aufrecht zu erhalten, deren Wünsche in der Vorstandssitzung vorzutragen und zu vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendwelchen Gründen im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann von sich aus, aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen.

Dieser ist jedoch spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. zu wählen.

- 3) Die Befugnisse und Verpflichtungen des Vorstandes bestehen darin, daß er die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder - soweit sie im Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen - nach allen Seiten zu wahren und auf gemeinnütziger Basis zu fördern hat.
  - Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende erstattet in jeder Hauptversammlung einen Geschäftsbericht. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen fest.
  - Der geschäftsführende Vorstand vollzieht die Beschlüsse Der erweiterte Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
  - Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereines
  - Der Kassenführer verwaltet die Gelder und hat für ordentliche Kassenführung zu sorgen
  - Die Rechnungsprüfer prüfen einmal im Jahr die Kassengeschäfte und berichten darüber dem Vorstand und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, sind zu ehren. Gleiches gilt bei besonderen persönlichen Anlässen. Die Ehrung ist in würdiger Form vorzunehmen. Über Einzelheiten der Ehrungen entscheidet der Vorstand.

Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes stellt der Verein, auf Wunsch der Angehörigen, zu den Beisetzungsfeierlichkeiten eine Abordnung in Bergmannstracht.

#### **§4A Haftung**

Die Haftung des erweiterten Vorstands für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetz zulässig ist.

#### **§5 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes wird durch einen Wahlleiter, der in der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, geleitet. In der gleichen Versammlung hat die Wahl stattzufinden. Der Wahlleiter beruft von sich aus seine Wahlhelfer und sorgt für einen ordentlichen Wahlverlauf. Der Wahlleiter übernimmt nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes die Leitung der Versammlung, bis zu erfolgten Wahl des neuen Vorstandes bzw. des Vorsitzenden. Die Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

#### **§6 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke, fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen der

Gemeinde Buggingen

zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Pflege des Bergmännischen Brauchtums einzusetzen hat.

#### **§7 Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderte Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2011 beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, vom 9. März 2002, außer Kraft.



# Vereinssatzung des Bergmannsvereins Buggingen e.V. Gegründet 1974

